OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-303157/12/Kl/CG

Datum:
Linz, 23. August 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seine Richterin Dr. Klempt über die Beschwerde des W.M.P., vertreten durch X Rechtsanwälte GmbH, x, gegen 1. den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 13. Jänner 2022, GZ: BHVB/920170104198/20, über Anträge auf Zustellung des Straferkenntnisses und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und 2. das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 5. Oktober 2021, GZ: BHVB/920170104198/20, nach öffentlicher mündlicher Verhandlung und Verkündung am 4. August 2022

A. zu Recht erkannt:

I. Die Beschwerde gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 13. Jänner 2022 wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

B. und den Beschluss gefasst:

I. Die Beschwerde gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 5. Oktober 2021 wird als verspätet zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Mit Eingabe vom 22. Dezember 2021 wurde vom Beschwerdeführer ein Antrag auf Zustellung des Straferkenntnisses, in eventu Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand und Beschwerde eingebracht. Begründend wurde im Wesentlichen zusammengefasst ausgeführt, dass am 13.12.2021 dem Beschwerdeführer zuhanden der ausgewiesenen Vertreterin eine Mahnung von der belangten Behörde zugestellt wurde und darin aufgefordert wurde, den Strafbetrag lt. Straferkenntnis vom 5. Oktober 2021 zuzüglich der Mahngebühr einzuzahlen. Der Beschwerdeführer und die ausgewiesene Vertreterin hatte bis zu diesem Zeitpunkt keine Kenntnis des Straferkenntnisses vom 5.10.2021. Es wurde weder dem Beschwerdeführer noch der Vertreterin bis zu diesem Zeitpunkt wirksam und formgemäß zugestellt. Der Empfang der Rechtsanwaltskanzlei ist von Montag bis Donnerstag zwischen 7.30 Uhr und 18.00 Uhr und Freitag zwischen 7.30 Uhr und 17.00 Uhr ständig besetzt und werden dort sämtliche Postsendungen direkt persönlich abgegeben. Ein Sendungszustellungsversuch, wie er bei der Sendungsverfolgung aufscheint, hat tatsächlich nie stattgefunden. Auch werden reguläre Briefkästen jeden Morgen entleert und der Inhalt weitergeleitet, sodass spätestens am nächsten Tag die Vertreterin Kenntnis von der Verständigung erlangen hätte müssen. Eine Verständigung zur Hinterlegung ist bei der ausgewiesenen Vertreterin niemals eingelangt und liegt keine rechtswirksame Zustellung vor. Die nachträgliche Übermittlung des Entwurfes des Straferkenntnisses durch die Behörde stellt keine wirksame formgerechte Zustellung dar. Zum Wiedereinsetzungsantrag wurde darüber hinaus darauf hingewiesen, dass die Entgegennahme und Weiterleitung der Post seit geraumer Zeit in gleicher Weise und sehr gewissenhaft gehandhabt werde. Da ein gewissenhafter Umgang mit den Poststücken gepflegt, die Briefkästen regelmäßig geleert und es einen besetzten Empfang gibt, kann keinesfalls von einer auffallenden Sorglosigkeit ausgegangen werden. Die Versäumung der Frist beruhte auf keinem Verschulden des Beschwerdeführers oder der Rechtsvertreterin, zumal ein äußerst strukturiertes und bewährtes Post-Annahme-System mittels eines besetzten Empfanges gegeben ist.
Schließlich wurde die Beschwerde gegen das Straferkenntnis vom 5.10.2021 ausgeführt.

2. Mit dem angefochtenen Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 13. Jänner 2022, GZ: BHVB/920170104198/20, wurden die Anträge auf (neuerliche) Zustellung des Straferkenntnisses der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 5.10.2021, GZ: BHVB/920170104198/20, und auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand abgewiesen.
Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass die Behörde aufgrund der eindeutigen Dokumentation über den erfolgten Zustellvorgang mit Verständigung über die Hinterlegung und Beginn der Abholfrist mit 7.10.2021 nicht an einer

rechtswirksamen Zustellung zweifelt und auch nicht an der Rechtskraft der Entscheidung. Die Zustelldokumente sind öffentliche Urkunden, bei denen die Vermutung der Echtheit und Richtigkeit gegeben ist. Eine neuerliche Zustellung wurde daher abgelehnt. Unter Hinweis auf die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes reicht das Vorbringen, keine Hinterlegungsanzeige vorgefunden zu haben, für ein Wiedereinsetzungsbegehren nicht aus und genügt der allgemeine Hinweis nicht, dass die Kanzleikräfte der Rechtsvertretung des Antragstellers sehr gewissenhaft die Entgegennahme und Weiterleitung der Post vornehmen würden. Es sind keine konkreten Anhaltspunkte vorgebracht worden, dass von dem in Gewahrsame gelangten Poststück aus bestimmten, keine auffallende Sorglosigkeit begründenden Umständen keine Kenntnis erlangt werden konnte.

3. Dagegen wurde fristgerecht Beschwerde eingebracht und darin eine detaillierte Sachverhaltsdarstellung gemacht, in welcher unter anderem wiederholt dargelegt wurde, dass ein Sendungszustellungsversuch wie er lt. der Sendungsverfolgung aufscheint, tatsächlich nie stattgefunden hat. Es wurde weder ein Straferkenntnis noch eine Hinterlegungsmitteilung bei der ausgewiesenen Vertreterin abgegeben. Es wurde wiederholt auf den ständig besetzten Empfang und die täglich entleerten regulären Briefkästen hingewiesen. Es liegt keine rechtswirksame Zustellung vor und trifft die Vertreterin kein Verschulden und keine Sorglosigkeit. Die Vertreterin kann sich nicht erklären wie es dazu kommen konnte, dass sie die Verständigung zur Hinterlegung nicht erhalten hat. Durch Einvernahme von Zeugen hätte geklärt werden können, dass tatsächlich zum genannten Zeitpunkt (Oktober 2021) kein Zustellversuch bei der ausgewiesenen Vertreterin stattgefunden hat, dass der Empfang bei der ausgewiesenen Vertreterin zu den genannten Zeiten stets ordnungsgemäß besetzt ist und dass, sofern eine Zustellung in die Abgabestelle erfolgt wäre, dieses Poststück spätestens bei der täglichen Entleerung der Briefkästen durch die Mitarbeiter der ausgewiesenen Vertreterin am nächsten Tag aufgefunden worden wäre.

4. Die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck als belangte Behörde hat die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme sowie durch Anberaumung und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 4. August 2022, zu welcher die Verfahrensparteien geladen wurden. Der Beschwerdeführer hat durch die Rechtsvertreterin teilgenommen. Die belangte Behörde sowie die Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse haben sich entschuldigt. Es wurden die Zeuginnen C.M. und D.W. geladen und einvernommen.

4.1. Im Grunde des Beweisverfahrens steht folgender Sachverhalt fest:

Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 5.10.2021, GZ: BHVB/920170104198/20, wurden über den Beschwerdeführer in 4 Fällen wegen Übertretung des § 29 Abs. 1 1. Satz LSD-BG Geldstrafen von jeweils 3.500 Euro und Ersatzfreiheitsstrafen von jeweils 4 Tagen 21 Stunden verhängt. Das Straferkenntnis wurde mittels RSb versendet und durch Hinterlegung zugestellt. Auf dem Rückschein wurde die Verständigung zur Hinterlegung durch Einlegen in die Abgabeeinrichtung angekreuzt und als Beginn der Abholfrist 7.10.2021 bei der Geschäftsstelle X eingetragen. Eine Sendungsauskunft durch die Post ergab einen Zustellversuch am 7.10.2021 um 9:22 Uhr morgens. Sendungsdetails bei der Sendungsrückverfolgung hinsichtlich der Sendungsnummer lt. RSb-Brief (X) ergeben, dass die Sendung in der Post-Geschäftsstelle abholbereit ist (PLZ X).
Mit Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 9. Dezember 2021 wurde eine Mahnung zur Bezahlung des offenen Strafbetrages zuzüglich der Mahnungsgebühr innerhalb von 2 Wochen versendet.
Mit eingangs zitiertem Schreiben vom 22.12.2021 hat der Beschwerdeführer einen Antrag auf Neuzustellung des Straferkenntnisses, in eventu einen Antrag auf Wiedereinsetzung samt Beschwerde eingebracht. Der nunmehr angefochtene Ablehnungsbescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 13.1.2022 wurde mit RSb, ebenfalls durch Hinterlegung, zugestellt. In der Verständigung über die Hinterlegung ist die Einlegung in die Abgabeeinrichtung und Beginn der Abholfrist mit 19.1.2022 bei der Postgeschäftsstelle X eingetragen. Die Übernahme der Sendung erfolgte lt. Übernahmebestätigung am 20. Jänner 2022.
Die in der mündlichen Verhandlung einvernommenen Zeuginnen, Beschäftigte der L Steuerberatungskanzlei, führen zur örtlichen Situation und dem Zustellvorgang einvernehmlich aus, dass es eine Empfangsstelle sowohl für die L Rechtsanwälte als auch L Steuerberatungskanzlei gibt, wobei dieser Empfang durch ein Holztor über den Hof durch den Windfang erreichbar ist. Die Eingangstür ist üblicherweise verschlossen und befindet sich eine Klingel neben der Eingangstür. Es gibt 2 Postkästen, nämlich einen bei der Holzeinfahrt und einen weiteren 5 m weiter an der Hauswand. Der Empfang ist montags – donnerstags von 7.30 – 18.00 Uhr, freitags von 7.30 – 17.00 Uhr geöffnet und besetzt. Kommt die Beschäftigte morgens früher, also etwa 7.00 Uhr, ist ab diesem Zeitpunkt der Empfang durchgehend geöffnet und besetzt. Die große Postzustellung erfolgt durch die Post mittels einer Postbox die zum Empfang gebracht wird. Persönlich zu übernehmende Briefe werden von der Post extra noch vom Zusteller gebracht und dem Empfang übergeben. Der Empfang ist immer besetzt, auch in Pausenzeiten der Mitarbeiterin, in denen dann ein Ersatz geholt wird. Im Empfang befindet sich auch die Telefonzentrale. Die Postkästen sind versperrt und haben oben einen Schlitz mit Deckel. Der Schlüssel hiefür befindet sich im Empfang. Die Postkästen werden einmal täglich am Morgen geleert. Die Post wird im Empfang für die einzelnen Häuser, in denen die Büros aufgeteilt sind, sortiert und von den jeweiligen Sekretärinnen abgeholt. Lediglich die Post für die Rechtsanwaltskanzlei,

die sich im gleichen Gebäude befindet, wird direkt dort hingebracht. Gelegentlich befinden sich im Postkasten Hinterlegungszettel. Um diese Post kümmert sich dann der Empfang. Die Zettel werden nicht weitergeleitet. Entweder wird am nächsten Tag die Sendung von der Mitarbeiterin des Empfangs abgeholt oder es wird die Post ersucht die Briefe am nächsten Tag mitzunehmen. Warum trotz Besetzung des Empfanges immer wieder Hinterlegungszettel im Postkasten sind, ist den Zeuginnen nicht erklärlich bzw. nur damit erklärlich, dass jemand nicht weiter zum Empfang gehen will. Weil die Glocke für den Einlass zum Empfang direkt vor dem Eingang ist und in dem Fall, dass jemand das nicht weiß, könnte auch der erste Postkasten bei der Einfahrt, bei dem sich keine Glocke befindet, für eine Hinterlegung bzw. Hinterlassung der Hinterlegungsanzeige genutzt werden.

4.2. Dieser Sachverhalt gründet sich auf die im Akt einliegenden Dokumente, insbesondere Retourscheine und Sendungsverfolgung. Weiters stützt sich der Sachverhalt auf die Aussagen der in der mündlichen Verhandlung einvernommenen Zeuginnen, deren Aussagen glaubwürdig sind und der Entscheidung zugrunde gelegt werden können.

5. Hierüber hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erwogen:

5.1. Gemäß § 17 Zustellgesetz ist, wenn das Dokument an der Abgabestelle nicht zugestellt werden kann und der Zusteller Grund zur Annahme hat, dass sich der Empfänger oder ein Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 regelmäßig an der Abgabestelle aufhält, das Dokument im Falle der Zustellung durch den Zustelldienst bei seiner zuständigen Geschäftsstelle, in allen anderen Fällen aber beim zuständigen Gemeindeamt oder bei der Behörde, wenn sie sich in derselben Gemeinde befindet, zu hinterlegen (Abs. 1).
Von der Hinterlegung ist der Empfänger schriftlich zu verständigen. Die Verständigung ist in die für die Abgabestelle bestimmte Abgabeeinrichtung (Briefkasten, Hausbrieffach oder Briefeinwurf) einzulegen, an der Abgabestelle zurückzulassen oder, wenn dies nicht möglich ist, an der Eingangstüre (Wohnungs-, Haus-, Gartentüre) anzubringen. Sie hat den Ort der Hinterlegung zu bezeichnen, den Beginn und die Dauer der Abholfrist anzugeben sowie auf die Wirkung der Hinterlegung hinzuweisen (Abs. 2).
Das hinterlegte Dokument ist mindestens zwei Wochen zur Abholung bereitzuhalten. Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, an dem das Dokument erstmals zur Abholung bereitgehalten wird. Hinterlegte Dokumente gelten mit dem ersten Tag dieser Frist als zugestellt (Abs. 3).
Die im Wege der Hinterlegung vorgenommene Zustellung ist auch dann gültig, wenn die im Abs. 2 genannte Verständigung beschädigt oder entfernt wurde (Abs. 4).

Das zugrundeliegende Straferkenntnis vom 5. Oktober 2021 wurde nachweislich durch Hinterlegung zugestellt. Die Hinterlegungsverständigung enthielt

nachweislich den Vermerk, dass an der Abgabestelle eine Verständigung eingelegt wurde, den Tag, ab dem eine Abholung möglich ist, und auch die betreffende Geschäftsstelle, an der eine Abholung möglich ist. Die Tatsache, dass eine Zustellung durch Hinterlegung erfolgt ist, ist aber auch in einer Sendeverfolgung der Post ersichtlich, wonach einerseits lt. Auskunft der Zustellvorgang am 7. Oktober 2021 um 9.22 Uhr stattgefunden hat und andererseits auch aus der Sendungsnachverfolgung ersichtlich ist, dass die Sendung dann an der Geschäftsstelle X abholbereit ist.
Der Rückschein (Formular 4 zu § 22 Zustellgesetz) ist eine öffentliche Urkunde, die nach § 47 AVG iVm § 292 ZPO die Vermutung der Richtigkeit für sich hat. Diese Vermutung ist zwar widerlegbar, wobei aber die Behauptung der Unrichtigkeit des Beurkundeten entsprechend zu begründen und Beweise dafür anzuführen sind, die geeignet sind, die vom Gesetz aufgestellte Vermutung zu widerlegen (VwGH 23.2.1994, 93/09/0462 und vom 6.5.1997, Zl. 97/08/0022). Die Behauptung, dass keine rechtswirksame Zustellung vorliegt, damit, dass keine Hinterlegungsanzeige vorgefunden wurde, vermag die Beurkundung über die erfolgte Hinterlegung eines Rückscheins in das Hausbrieffach nicht zu widerlegen. Hingegen wurde ein Beweis, dass eine Hinterlegung ausgeschlossen werden kann, durch das Argument des ständig besetzten Empfangs und des regelmäßigen Entleerens des Postkastens nicht erbracht. Da auch der abweisende Bescheid durch Hinterlegung zugestellt wurde, ist einerseits erwiesen, dass öfters trotz geöffneten und besetzten Empfangs eine Hinterlegung stattfindet, was auch von einer Beschäftigten bestätigt wurde, als auch der Beweis erbracht, dass die Zustellung durch Hinterlegung bzw. das Hinterlassen der Hinterlegungsanzeige klaglos funktioniert. Dies auch unter dem Gesichtspunkt, dass nur wenig Zeit zwischen diesen beiden Hinterlegungen lag. Vielmehr konnte die Einvernahme der Zeuginnen von dem Empfang sehr glaubwürdig darlegen, dass der Empfang besetzt ist, dass eben doch trotzdem nicht alle Postsendungen direkt zum Empfang gebracht werden und daher eine Hinterlegung nicht ausgeschlossen werden kann. Es hat sich auch im Zuge der Einvernahme gezeigt, dass ein Einlass durch Klingeln erst nach Durchquerung des Hofes möglich ist. Die Unkenntnis der örtlichen Situation, insbesondere dass es mehrere Briefkästen gibt bzw. dass ein Läuten zur persönlichen Übergabe des Poststückes beim Einfahrtstor nicht möglich ist, ist eine Möglichkeit, dass eben immer wieder Hinterlegungen durch die Post stattfinden, obwohl der Empfang besetzt ist. Es ist daher im Grunde des Beweisergebnisses von einer rechtswirksamen Zustellung auszugehen. Wurde aber rechtswirksam zugestellt, fehlt es an einem rechtlichen Interesse an einer neuerlichen Zustellung (VwGH vom 17.10.2006, 2005/20/0217, vom 26.11.2020, Ra 2018/22/0192 ua.).

5.2. Gemäß § 33 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG ist einer Partei, wenn sie glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis – so dadurch, dass sie von einer Zustellung ohne ihr Verschulden keine Kenntnis erlangt hat – eine Frist oder eine mündliche Verhandlung versäumt und dadurch einen Rechtsnachteil erleidet, auf Antrag die

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen. Dass der Partei ein Verschulden an der Versäumung zur Last liegt, hindert die Bewilligung der Wiedereinsetzung nicht, wenn es sich nur um einen minderen Grad des Versehens handelt (Abs. 1).
In den Fällen des Abs. 1 ist der Antrag auf Wiedereinsetzung binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses zu stellen und zwar bis zur Vorlage der Beschwerde bei der Behörde und ab Vorlage der Beschwerde beim Verwaltungsgericht (Abs. 3).
Nach dem erwiesenen Sachverhalt wurde das Straferkenntnis vom 5. Oktober 2021 nach einem erfolglosen Zustellversuch am 7. Oktober 2021 hinterlegt und mit diesem Datum zur Abholung in der zuständigen Postgeschäftsstelle bereitgehalten. Die Verständigung über die Hinterlegung wurde nach dem ausgefüllten Rückschein vom Zustellorgan in die Abgabeeinrichtung eingelegt. Zum Zeitpunkt des Zustellversuchs wurde im Grunde der mündlichen Verhandlung nachgewiesen, dass die Empfangsstelle der Rechtsvertretung besetzt war. Der Einwurf von Briefen und auch Verständigungen in den Postkasten der Rechtsvertretung ist durch einen Schlitz an der Oberseite möglich. Es gibt am Holzeinfahrtstor einen Postkasten sowie im Hof einen Postkasten. Der Schlüssel der Postkästen befindet sich beim Empfang. Trotz Besetzung des Empfanges kommt es immer wieder zu Hinterlegungen. Dies wird auch nachgewiesen dadurch, dass auch der angefochtene Abweisungsbescheid durch Hinterlegung zugestellt wurde. Der aufliegende Zustellnachweis ist unbedenklich und wird auch durch die Sendeverfolgung untermauert. Auch die nachträgliche Zustellung durch Hinterlegung des angefochtenen Abweisungsbescheides bestätigt, dass eine reibungslose Hinterlegung möglich ist. Es ist daher – wie schon oben ausgeführt – von einer wirksamen Zustellung auszugehen.
Das Vorbringen in der Beschwerde stützt sich im Wesentlichen darauf, dass keine Zustellung stattgefunden hat, weil keine Hinterlegungsanzeige vorgefunden wurde, obwohl der Empfang ständig besetzt ist und die Briefkästen täglich entleert werden. Ein Vorbringen, wie es zur mangelnden Kenntnisnahme über den Zustellvorgang gekommen ist sowie auch das Anbieten von Bescheinigungsmitteln fehlen aber in der Beschwerde. Es fehlt daher an einem tauglichen Wiedereinsetzungsgrund.
Der Verwaltungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 26. April 2022, Ra 2022/05/0068-3, die Revision gegen die Abweisung eines Wiedereinsetzungsantrages zurückgewiesen und darin die Forderung nach einem substantiierten Vorbringen zu den näheren Umständen, die die Entfernung einer Hinterlegungsanzeige als nicht unwahrscheinlich erscheinen lassen, bestätigt.
Auch im gegenständlichen Fall stützt sich die Rechtsvertretung des Beschwerdeführers immer wieder auf die Behauptung, dass sie keine Hinterlegungsanzeige erhalten hätte und damit ein Zustellmangel vorliegt. Die auch im Wiedereinsetzungsverfahren angebotenen Beweise, dass der Empfang besetzt ist und Postkästen regelmäßig entleert werden untermauern aber gerade,

dass ein Entfernen der Hinterlegungsanzeige unwahrscheinlich oder gar unmöglich ist.

Es war daher auch die Abweisung des Wiedereinsetzungsantrages zu bestätigen.

5.3. Gemäß § 7 Abs. 4 VwGVG beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z. 1 B-VG 4 Wochen. Sie beginnt, wenn der Bescheid dem Beschwerdeführer zugestellt wurde, mit dem Tag der Zustellung, wenn der Bescheid dem Beschwerdeführer nur mündlich verkündet wurde, mit dem Tag der Verkündung.

Da von einer wirksamen Zustellung durch Hinterlegung auszugehen ist, begann mit dem Tag, an dem das Dokument erstmals zur Abholung bereitgehalten wird, der Lauf der Beschwerdefrist. Diese endete daher am 4. November 2021. Die gleichzeitig mit dem Wiedereinsetzungsantrag eingebrachte Beschwerde vom 22.12.2021 ist daher verspätet und war als verspätet zurückzuweisen.

6. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu

Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1) Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2) Mit der rechtskräftigen Bestrafung ist die Eintragung des Beschuldigten und jenes Unternehmens, dem die Bestrafung zuzurechnen ist, in die Evidenz des Kompetenzzentrums LSDB verbunden.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Klempt